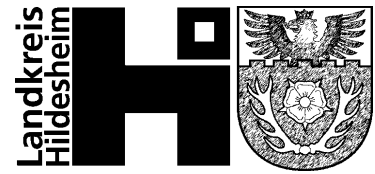


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 05. November 2008

Nr. 46

Inhalt	Seite
09.10.2008 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2008	890
23.09.2008 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2008	892
29.09.2008 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2008	894
30.10.2008 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2008	896
10.09.2008 - II. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Duingen über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen	898
24.09.2008 - III. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen des Flecken Duingen	899
24.10.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“, Stadt Hildesheim	900
24.10.2008 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes HT 212 „Runde Wiese“, Stadt Hildesheim	902
27.10.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „In den Gänseköpfen“ in der Ortschaft Heersum, Gemeinde Holle	904
27.10.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Kronsberg 2“ in der Ortschaft Grasdorf, Gemeinde Holle	907
27.10.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kälberwiese II“ in der Ortschaft Söder, Gemeinde Holle	910
27.10.2008 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	913
27.10.2008 - Kreiswohnbau Hildesheim GmbH, Bekanntmachung	915
30.10.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Ehmken“, 1. Änderung, OT Heinde, Stadt Bad Salzdetfurth	916
30.10.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 6. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	918
03.11.2008 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover in Goslar	920
05.11.2008 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	921

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
 Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

2. Nachtragssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. Nachtrag nunmehr festgesetzt auf EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	415.200		15.505.500	15.920.700
die Ausgaben	265.000		19.618.100	19.883.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.186.900	3.738.900	2.552.000
die Ausgaben		1.186.900	3.738.900	2.552.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 09.10.2008

Der Bürgermeister

Schaper

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 30.10.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.11.2008 bis 14.11.2008

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 4.11.2008
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 23. September 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>A. Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	267.500	0	1.680.000	1.947.500
die Ausgaben	112.500	0	1.835.000	1.947.500
<u>B. Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	22.700	0	772.000	794.700
die Ausgaben	22.700	0	772.000	794.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 340.000 € erhöht und damit auf 340.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Duingen, den 23. September 2008

gez. Krumfuß
Bürgermeister

L.S.

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 29.10.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.11.2008 bis 14.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 4.11.2008

Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der

STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2008

und

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bockenem in der Sitzung am 29.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht/ vermindert um	§ 1	
		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	679.900 EUR	13.318.300 EUR	13.998.200 EUR
die Ausgaben	679.900 EUR	13.318.300 EUR	13.998.200 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	241.100 EUR	3.211.500 EUR	3.452.600 EUR
die Ausgaben	241.100 EUR	3.211.500 EUR	3.452.600 EUR

§ 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird nicht verändert.
In der Haushaltssatzung 2008 wurden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

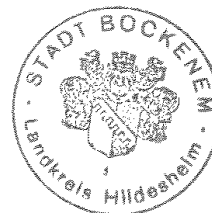
§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben
im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR
im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR
im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 29. September 2008

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.10.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.11.2008 bis 14.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1, Kämmererei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 03.11.2008

Ort, Datum

**Stadt Bockenem
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S.575), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 30.10.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	404.300	-	7.455.100	7.859.400
die Ausgaben	404.300	-	7.455.100	7.859.400
b) <u>Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	380.300	-	3.945.300	4.325.600
die Ausgaben	380.300	-	3.945.300	4.325.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht verändert.

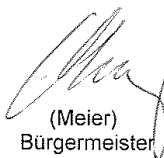
§5

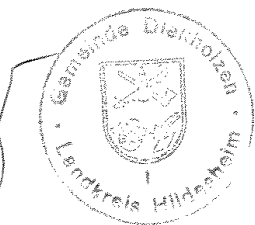
Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 30.10.2008


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.11.2008 bis 14.11.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 4.11.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

Samtgemeinde Duingen

II. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Duingen über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen am **09.09.2008** folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Duingen über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen beschlossen:

Artikel I

Änderung in § 3 Absatz 2: Die Zahl 10 wird durch die Zahl 14 ersetzt.

Artikel II

In § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Ratsherren oder Ratsfrauen,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die nach den vorstehenden Satzungsvorschriften keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,-- Euro.

Artikel III

Änderung in § 6: Die Zahl 10 wird durch die Zahl 14 ersetzt.

Artikel IV

Die II. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigung der Samtgemeinde Duingen tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Duingen, den 10.09.2008

Samtgemeinde Duingen

Samtgemeindebürgermeister

Flecken Duingen

III. Nachtrag
zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für
Verdienstaufschlag und Auslagen des Flecken Duingen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Duingen am **23.09.2008** folgenden III. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen des Flecken Duingen beschlossen:

Artikel I

Änderung in § 3 Absatz 2: Die Zahl 10 wird durch die Zahl 14 ersetzt.

Artikel II

In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- Ratsherren oder Ratsfrauen,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die nach den vorstehenden Satzungsvorschriften keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,-- Euro.

Artikel III

Änderung in § 7 Abs. 3: Die Zahl 10 wird durch die Zahl 14 ersetzt.

Artikel IV

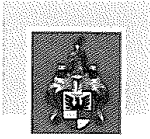
Die III. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigung des Flecken Duingen tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Duingen, den 24.09.2008

Flecken Duingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HN 299 „Gewerbegebiet Münchewiese“ in Kraft.

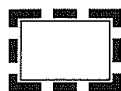
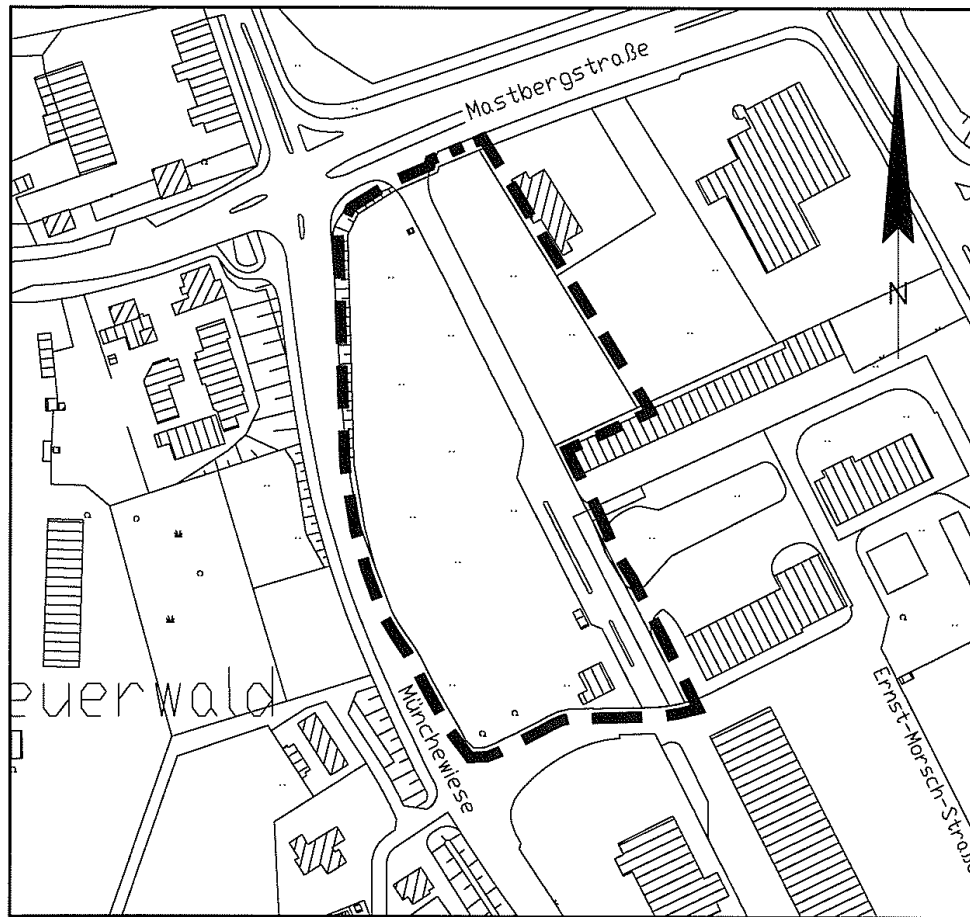
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 24. Oktober 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans HN 299

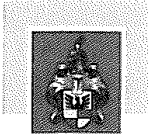


Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

06/08

(im Original)
M. 1:2500



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans HT 212 und örtliche Bauvorschrift „Runde Wiese“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 die o.g. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Planung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans HT 212 und die örtliche Bauvorschrift „Runde Wiese“ in Kraft.

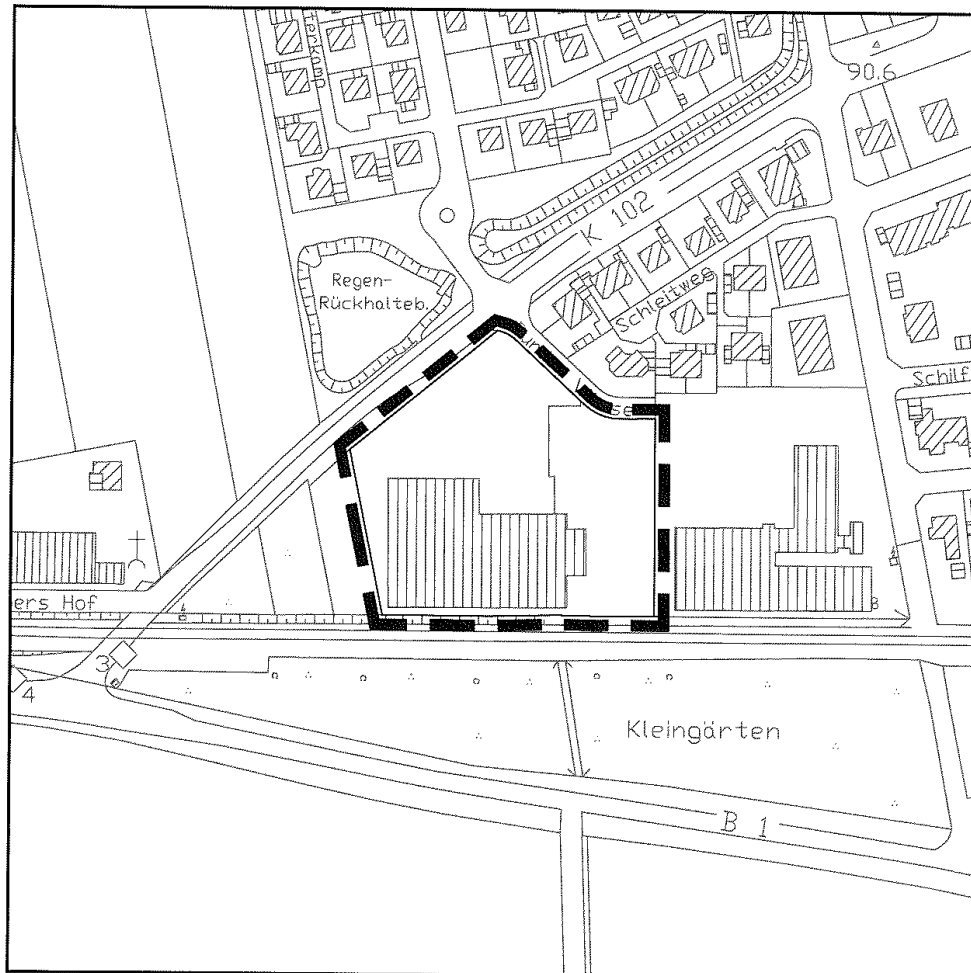
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 24. Oktober 2008

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan HT 212



Grenze des Geltungsbereichs



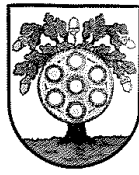
N

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/07

(im Original)
M 1:2500



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „In den Gänseköpfen“ in der Ortschaft Heersum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „In den Gänseköpfen“ in der Ortschaft Heersum als Satzung beschlossen.

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb des fertig erschlossenen und überwiegend fertig bebauten Wohngebietes „In den Gänseköpfen“. Das Planänderungsgebiet liegt am Westrand dieses Wohngebietes und grenzt an das benachbarte Baugebiet „In den Gänseköpfen II“. Die Lage des Planbereichs wird im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „In den Gänseköpfen“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 27.10.2008
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung
Krakowski

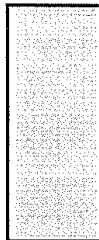


Gemeinde Holle

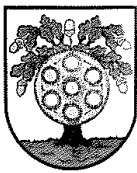
Ortschaft Heersum

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 29 „In den Gänseköpfen“



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „In den Gänseköpfen“
in der Ortschaft Heersum



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Kronsberg 2“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Kronsberg“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Das Planänderungsgebiet liegt am Ostrand der Ortschaft Grasdorf. Es grenzt im Norden an die Kreisstraße 307 (Hildesheimer Straße), im Osten und Süden an landwirtschaftliche Flächen (Acker) und im Westen an die Gemengelage des Ortszentrums. Die Lage des Planbereichs wird im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Kronsberg 2“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 27.10.2008
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung
Krakowski

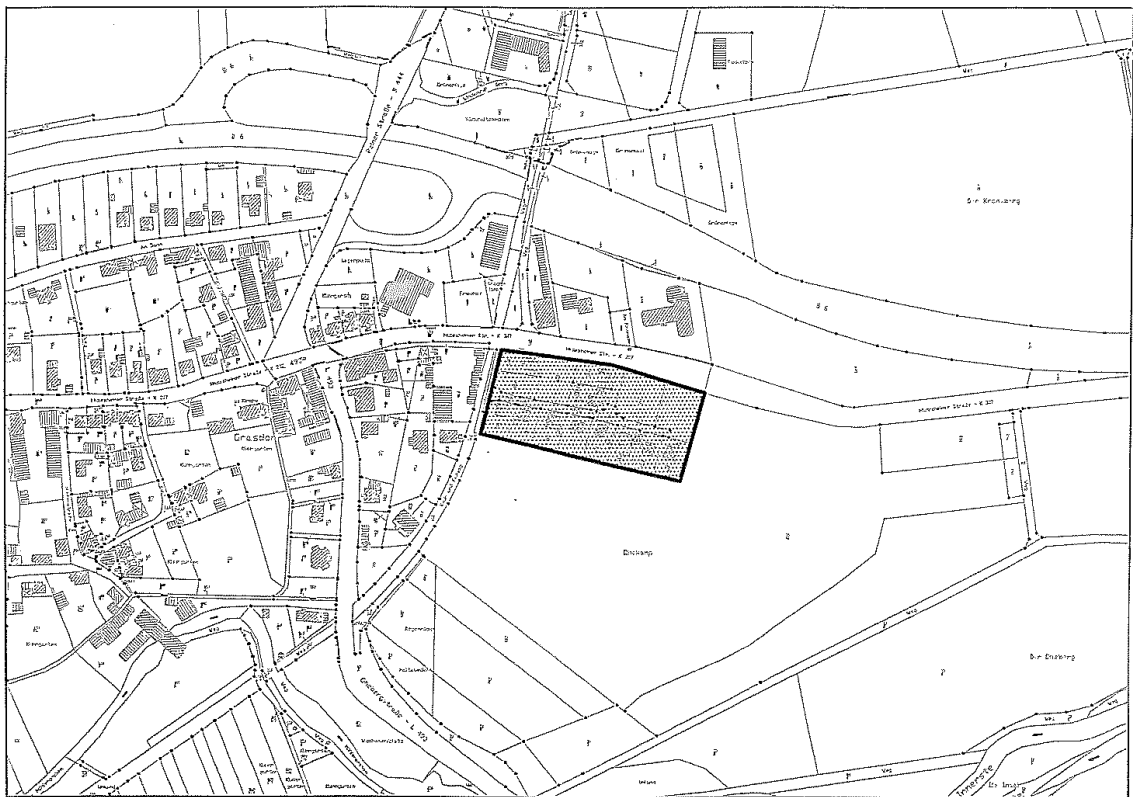


Gemeinde Holle

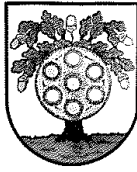
Ortschaft Grasdorf

1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 32 „Am Kronsberg 2“



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Kronsberg 2“
in der Ortschaft Grasdorf



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kälberwiese II“ in der Ortschaft Söder der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 48 „Kälberwiese II“ in der Ortschaft Söder als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt nördlich der K 309 am Nordrand des Wirtschaftshofbereiches des Gutes Söder. Die Lage des Planbereichs wird im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kälberwiese II“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 27.10.2008
IV/Mo

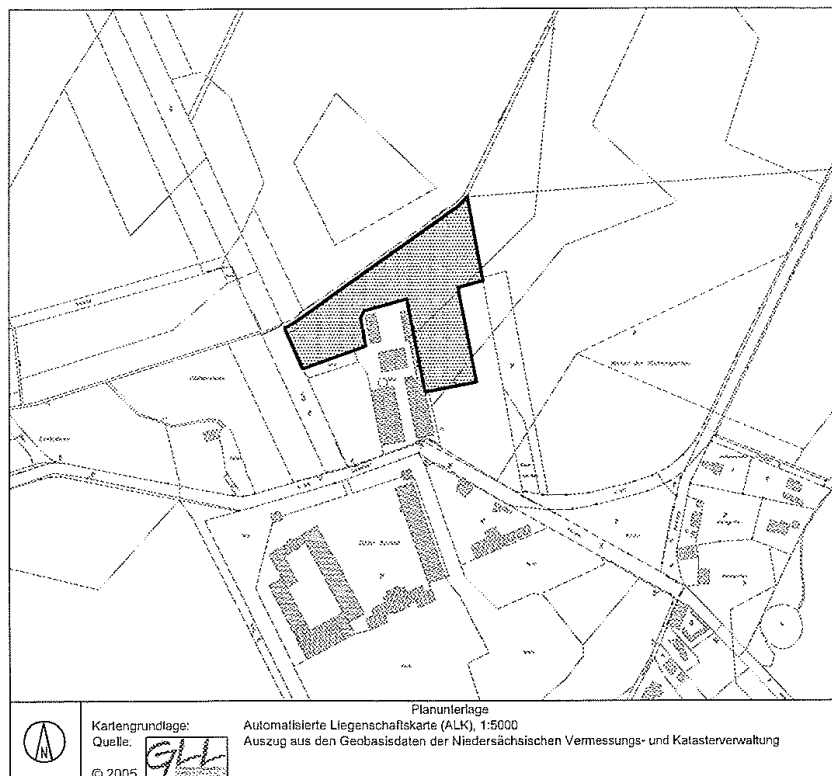


Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung
Krakowski

Gemeinde Holle

Ortschaft Söder

Bebauungsplan Nr. 48 „Kälberwiese II“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kälberwiese II“
in der Ortschaft Söder

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 06.11.2008, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
(Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 11.09.2008 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. SGB II/Job-Center Hildesheim
 - a) Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
 - b) Aktuelle Informationen durch die Geschäftsführung des Job-Centers
5. Wesentliches Produkt Leistungen für Unterkunft und Heizung (ab Haushaltsjahr 2009); Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen
 - Vorlage Nr. 492/XVI
6. Haushalt 2009; OE 901 - SGB II
 - Vorlage Nr. 506/XVI
7. Leitbild für die Integration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis Hildesheim
 - Gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe CDU - Bündnis! vom 22.10.2008
8. Bezuschussung der Onlineberatungsstelle der Schuldner- und Insolvenzberatung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld (L.) e.V.
 - Vorlage Nr. 496/XVI
9. Antrag auf zusätzliche Bezuschussung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. für das Freiwilligenzentrum BONUS
 - Vorlage Nr. 499/XVI
10. Antrag auf Bezuschussung des Trägerkreises Beratungsstelle Arbeitslose e.V. (TBA) im Haushaltsjahr 2008
 - Vorlage Nr. 462/XVI
 - Vorlage Nr. 462/XVI-1
11. Einführung der Ehrenamtskarte
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.09.2008
 - Vorlage Nr. 515/XVI
12. Wiederbesetzung der Stelle der stellv. Fachdienstleitung im FD 409 mit einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt

- Vorlage Nr. 505/XVI
- 13. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2008; Erstattung der anteiligen Landeszuwendung für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Stadt Hildesheim
 - Vorlage Nr. 504/XVI
- 14. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2008; Eingliederungshilfe
 - Vorlage Nr. 516/XVI
- 15. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege
 - Vorlage Nr. 484/XVI
- 16. Wesentliche Produkte im Dezernat 4 (ab Haushaltsjahr 2009); hier: Jugendamt
 - Vorlage Nr. 498/XVI
- 17. Haushalt 2009; Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit -
 - Vorlage Nr. 494/XVI
- 18. Mitteilungen der Verwaltung
- 19. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 27.10.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler



...wird gerne aufgeführt

Veröffentlichung im Amtsblatt

Der Kreisausschuss des Kreistages hat in seiner Sitzung am 30.06.2008

- Herrn Dr. Martin Gottschlich, Hochschullehrer, Hildesheim
- Herrn Jürgen Lanclée, Dipl.-Ingenieur, Alfeld
- Frau Christina Philipps, Floristin, Bockenem

in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau bestellt.

In der Gesellschafterversammlung am 09.10.2008 wurden

- Herr Bürgermeister Bernd Beushausen, Alfeld
- Herr Bürgermeister Rainer Mertens, Gronau

in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau gewählt.

Herr Erster Kreirat Hans-Heinrich Scholz, Hildesheim, ist zum 16.09.2008 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ab 16.09.2008 gehört Herr Landrat Reiner Wegner als Hauptverwaltungsbeamter dem Aufsichtsrat der Kreiswohnbau an.

Die Unterlagen für den Jahresabschluss 2007 sind unter der Registernummer HRB 102 beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und am 02.10.2008 veröffentlicht.

Hildesheim, 27. Oktober 2008

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Kaiserstraße 21, 31134 Hildesheim

Die Geschäftsführung

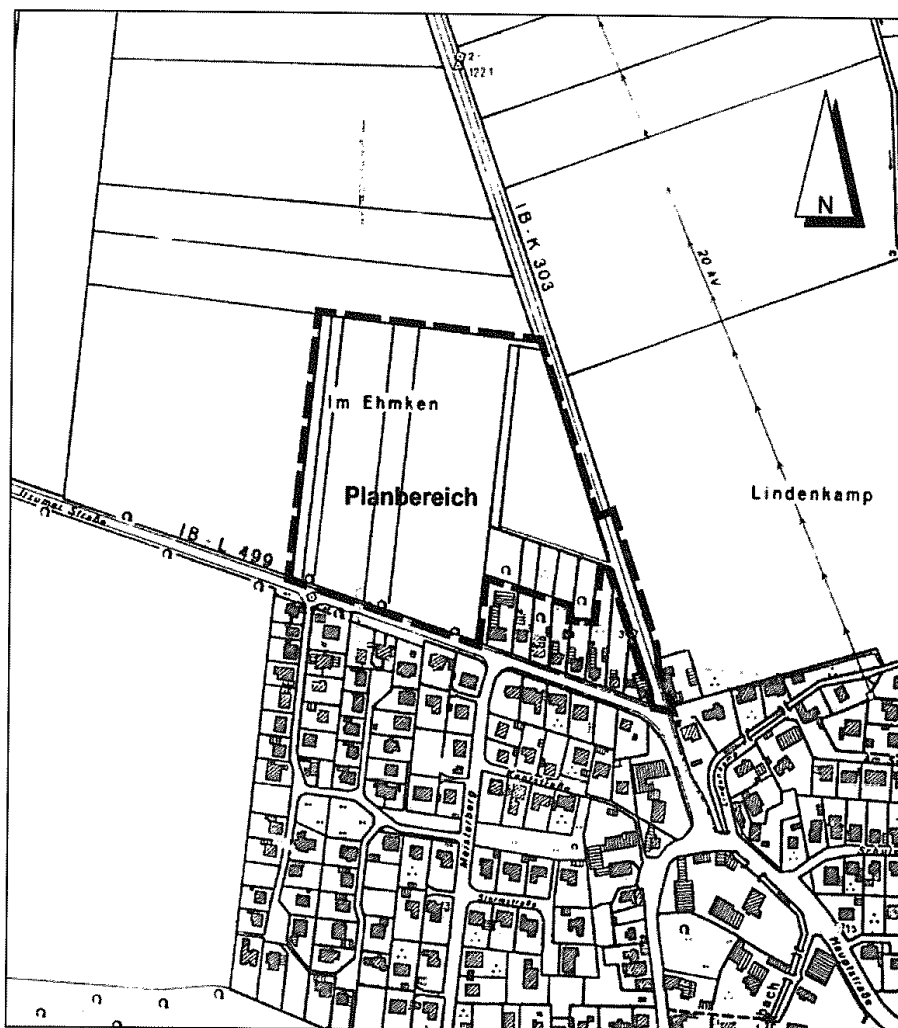


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Ehmken“, 1. Änderung, OT Heinde

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 62 „Im Ehmken“, 2. Änderung, OT Heinde als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.10.2008
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper

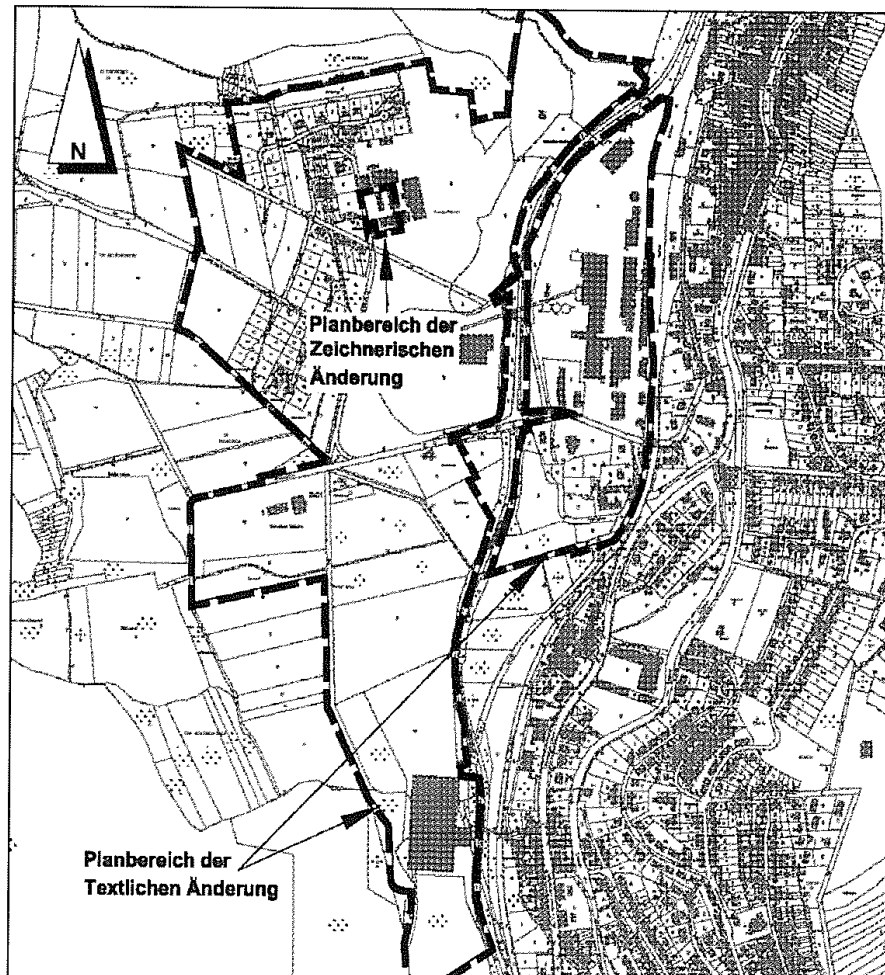


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 6. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 6. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.10.2008
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 14.11.2008, 10:30 Uhr

Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Februar 2008
- Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
Mittelfristige Finanzplanung für den Planungszeitraum 2008 bis 2012
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007
- 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

November 2008

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Donnerstag, den 13.11.2008, 16.00 Uhr
in der Aula der Marienbergsschule Nordstemmen,
Schlingweg 21, 31171 Nordstemmen**

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet um 15.00 Uhr eine Besichtigung des historischen Bahnhofsgebäudes Nordstemmen statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2008 (sh. anliegende Korrektur)
3. Einwohnerfragestunde
4. Bahnhof Nordstemmen,
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 22.09.2008
 - Aussprache zur voran gegangenen Besichtigung des Bahnhofsgebäudes
5. Asse II – Verbleib von Laugen im Landkreis Hildesheim;
Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen vom 16.10.2008
6. Neuausweisung des NSG „Selterklippe“ in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim und in der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreensen Landkreis Northeim;
Vorlage Nr.: 500/XVI
7. Haushalt 2009 des Dezernates 3 – Bildung, Bau und Umwelt;
Veränderungslisten,
Vorlage Nr.: 519/XVI
8. Wesentliche Produkte im Dezernat 3
Hier: Maßnahmen zur Zielerreichung,
Vorlage Nr.: 518/XVI
9. Bericht an den Kreistag über den Fortgang der Privatisierung;
Vorlage Nr.: 488/XVI
10. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2007,
Vorlage Nr.: 527/XVI
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans/Haushaltssatzung 2009,
Vorlage Nr.: 529/XVI
12. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2009,
Vorlage Nr.: 531/XVI
Die Gebührenvorkalkulation wird wegen des Formats nicht mit versandt und kann im Kreistagsbüro – Zimmer 225 - eingesehen werden.
13. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;
Entgelte ab 01.01.2009,
Vorlage Nr.: 530/XVI
14. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld;
hier: Haushaltssatzung,
Vorlage Nr.: 517/XVI
15. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld;
hier: Erlass der XII. Nachtragsordnung zur Verbandsordnung,
Vorlage Nr.: 532/XVI
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

In Vertretung
gez.
Speer